

Name der Gesellschaft:

Verein zur Unterstützung unbemittelter auswärtiger Brunnen= oder Badekurbedürftigen
an den Mineralquellen zu Aachen und Burtscheid.

会社名：

アーヘンとブルトシャイドの鉱泉で鉱泉飲用療法
および湯治が必要で貧乏な外国人を扶助するための会社

認可年月日：

1835.07.08.

業種：

公共公益

掲載文献等：

Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1835, SS.409-417.

ファイル名：

183507008VUAB_A.pdf

S t a t u t e n

des Vereins zur Unterstützung unbemittelter auswärtiger Brunnen- oder Badefurbedürftigen
an den Mineralquellen zu Aachen und Burtscheid.

I. Zweck des Instituts.

§ 1. Der Zweck des Instituts ist hauptsächlich, unbemittelten auswärtigen Personen, die der Aachener oder Burtscheider Mineralbrunnen oder Bäder zur Wiederstellung ihrer Gesundheit bedürfen, die Wohlthat des Gebrauches der für sie passenden Brunnen- und Badeanstalten, der ärztlichen Behandlung und der nöthigen Hülfsmittel, nach Umständen selbst auch der freien Wohnung und Verpflegung, während der Kurzeit zuzuwenden. N. 196.

Statuten des Vereins zur Unterstützung auswärtiger, unbemittelter Brunnen- und Badefurbedürftigen.

§ 2. Einheimische unbemittelte Kranke sind zwar von der Aufnahme zum freien Gebrauch der nöthigen Bäder nicht ausgeschlossen, deren Aufnahme muß jedoch von der geeigneten Stärke der Fonds des Instituts abhängig bleiben. Die Bewilligung geschieht übrigens nur auf den Antrag der Behörden.

§ 3. Bei den jährlich zu erstattenden Berichten soll auch darauf gesehen werden, daß die heilbringenden Kräfte unserer Ethernen mehr und mehr zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§ 4. Bei Verfolgung des Hauptzweckes des Instituts wird mehr auf reelle Abhülfe des Elendes unserer Mitmenschen, als auf scheinbare und glänzende Heilleistungen gesehen, weshalb nicht ein Ruhm darin gesucht werden soll, recht viele Brunnen- oder Bäderbedürftige jährlich unterstützt zu haben, sondern vielmehr darin, daß diejenigen Personen, welche vom Verein aufgenommen werden, sorgfältig behandelt und die Heilungen, so weit es die Umstände erlauben, herbeigeführt werden.

§ 5. Eben so sollen bei den öffentlichen Bekanntmachungen über den Erfolg der Brunnen- und Badefuren zum Wohl der Menschheit, alle Uebertreibungen und Entstellungen zu allen Zeiten gewissenhaft vermieden werden, und die erzählten Krankheitsgeschichten das Gepräge der strengsten Wahrheit tragen.

II. Einrichtung des Instituts.

§ 6. Die Zahl der wirklichen Mitglieder des Vereins richtet sich nach den Wünschen und Bedürfnissen desselben; sie darf aber 15 nicht übersteigen und nicht unter 7 seyn.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, mit dafür zu sorgen, und nöthigenfalls dringend darauf zu bestehen, daß die Zahl der wirklichen Mitglieder stets wenigstens auf 9 bis 10 erhalten werde. Fällt die Zahl der wirklichen Mitglieder des Vereins unter sieben, und kann sich derselbe dann nicht augenblicklich vorschriftsmäßig ergänzen, so haben die vorhandenen wirklichen Mitglieder die Pflicht, die Fonds des Vereins bis zu dessen Wiederergänzung bei einer öffentlichen Behörde oder Kasse zu deponiren, welche im Allgemeinen zur Empfangnahme solcher Depositen gesetzlich berufen ist. — Zur Erlangung eines Resultats bei Abstimmung in allgemeiner Versammlung soll die Zahl der stimmfähigen Mitglieder, wohin auch die Ehrenmitglieder (§ 14) gehören, zwar in der Regel ungleich seyn; ist die Zahl der erschienenen Mitglieder aber doch gleich, so entscheidet, wenn die Stimmen getheilt sind, die des Dirigenten des Vereins (§ 7).

§ 7. Zu den bestimmten wirklichen Mitgliedern gehören: a) ein Vorsteher oder Dirigent, b) ein Secrétaire, c) ein Rendant, d) und e) zwei Aerzte, f) und g) zwei Geistliche von den christlichen Konfessionen.

§ 8. Die vorkommenden Arbeiten werden durch den Vorsteher oder Dirigenten, den Verhältnissen gemäß, unter die Mitglieder des Vereins vertheilt und von diesen, insofern nicht besondere Hindernisse eintreten, willig und ohne alle Entschädigung dafür übernommen. Nur dem Rendanten kann für seine Schreibereien und für seine besondere Verantwortlichkeit bei der Kassenverwaltung eine billige jährliche Remuneration auf Verlangen zugesichert werden.

§ 9. Der Dirigent empfängt und erbricht sämtliche an den Verein gerichtete Verfügungen, Briefe und Eingaben; er leitet den Geschäftsgang und beruft die Mitglieder zur Berathung und Beschließung zusammen, wenn die Angelegenheiten des Vereins oder besondere Anträge solches nöthig machen.

§ 10. Zur Bearbeitung der kurrenten Sachen wird durch den Verein eine Kommission von zwei oder drei Mitgliedern aus seiner Mitte neben dem Dirigenten, als deren Präses, gewählt, welche vorzüglich die Zulässigkeit der Aufnahme der zum Gebrauch der Mineralquellen sich Meldenden zu bestimmen hat. Von dieser Kommission wird auch die Korrespondenz in ihrem ganzen Umfange besorgt, insofern sie nicht besondere Verpflichtungen, extraordinaire Ausgaben oder nicht kurrente bedeutendere Zahlungen betrifft, welche die Einstimmung des ganzen Vereins, oder doch dessen Mehrheit (§ 6) nöthig machen.

§ 11. Der Beschluß des Vereins wird nach der Stimmenmehrheit seiner in der Versammlung erschienenen wirklichen oder respectiven Ehrenmitglieder gefaßt.

§ 12. Die Abstimmung geschieht in der General-Versammlung, wozu alle Mitglieder durch den Dirigenten gehörig einzuladen sind, mündlich und offen, und wenn sieben Mitglieder gegenwärtig sind und abstimmen, so bedarf es zur Fassung des Beschlusses keiner weiteren schriftlichen Kommunikation mit den übrigen Mitgliedern, da die Majorität der anwesenden Mitglieder alsdann lediglich entscheidet, wenn die § 6 beschriebene Ausnahme nicht Statt findet.

§ 13. Verträge und Verpflichtungen des Vereins mit Ausnahme der gewöhnlichen Bestellungen von Bädern und Arzneien, so wie von sonstigen Verpflegungsgegenständen während der Kurzeit, welche durch die § 10 bestimmte Kommission besorgt werden, müssen allemal unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich aufgestellt werden, und sie sind für das Institut als solches nicht verbindlich, wenn sie nicht von wenigstens fünf Mitgliedern, die sich pflichtmäßig dabei nach dem Beschlusse des Vereins zu richten und Abschrift dieses Beschlusses den Kontrakten beizufügen haben, vollzogen sind.

§ 14. Neben den wirklichen Mitgliedern kann der Verein auch stimmfähige Ehrenmitglieder bis zur Zahl von 15 erwählen, und werden dieselben bei geeigneten Veranlassungen auf speziellem Beschluß des Vereins mit zur Berathung gezogen.

§ 15. Auch Gönner und Freunde des Vereins und Sachverständige können auf Einladung, oder mit Vorwissen des Dirigenten den Berathungen ohne entscheidende Stimme beiwohnen, wenn Umstände dies nöthig oder wünschenswerth machen.

§ 16. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen kann der Dirigent die Leitung der Geschäfte einem jeden andern Mitgliede übertragen, wovon dann der Verein jedesmal in Kenntniß zu setzen ist, wenn die

Behinderung über 4 Wochen dauert. In diesem letztern Falle wählt der Verein aus seiner Mitte den einstweiligen Vertreter des Dirigenten; eine Wahl, die jedoch nie auf den zeitigen Rendanten fallen kann.

§ 17. In Behinderungsfällen des zeitigen Sekretärs bestimmt der Dirigent dessen Vertreter aus der Mitte des Vereins. Der Rendant bestimmt selbst seinen Vertreter, nachdem er darüber die Ansicht des Vereins gehört und dessen Zustimmung eingeholt hat.

§ 18. Der Verein ernennt seinen Dirigenten, seinen Sekretair und seinen Rendanten auf drei Jahre und ergänzt sich selbst durch freie Wahl der Mitglieder, nach absoluter Stimmenmehrheit, worüber jedesmal Protokoll aufgenommen wird.

Von der Wahl wird der Königlichen Regierung jedesmal Anzeige gemacht, so wie dieses auch beim Austritt eines Mitgliedes geschehen soll, damit die Königliche Regierung stets die thätigen Mitglieder des Vereins kennen könne, wann von der gesetzlich erforderlichen Genehmigung eines Vertrages die Rede ist.

§ 19. Jedem, der zum wirklichen Mitgliede des Vereins gewählt wird, werden vor seinem Eintritte die gegenwärtigen Statuten zur speziellen Kenntnisaufnahme vorgelegt. Er verspricht sodann auf sein Ehrenwort durch Handschlag, sich gewissenhaft nach denselben richten zu wollen. Weigert er sich dessen, so kann seine Aufnahme als Mitglied nicht Statt finden. Die Ehrenmitglieder zeigen durch ihren Antheil an den Arbeiten und dem äußerlichen Wirken des Vereins an, daß sie dem Wunsche des letztern, hinsichtlich der Annahme jenes Prädikats, entgegen kommen.

§ 20. Kein wirkliches Mitglied des Vereins darf in der Regel austreten, ohne den Austritt drei Monate vorher dem Verein angekündigt zu haben.

§ 21. Die Mitglieder sind sich gegen einander Achtung und in den Zusammenkünften freundliche Zuorkommenheit schuldig, dem Wohl und Interesse des Instituts aber besondere Aufmerksamkeit und, nach Kräften, wirksame Thätigkeit. Das Privat-Interesse muß in allen Verhandlungen des Vereins als solchen hintangesezt werden, wo es sich um das Gedeihen und den Nutzen des Instituts handelt.

§ 22. Wer zur Bekleidung eines Staats- oder Kommunalamtes unfähig ist, dessen Erwählung als Mitglied des Vereins ist unstatthast.

§ 23. Austretende Mitglieder haben sämtliche in ihren Händen befindliche Papiere, Schriften und Effekten dem Dirigenten des Vereins gegen Bescheinigung der geschehenen Ablieferung einzuhändigen.

Der austretende Sekretair liefert die ihm bei seinem Eintritt mit Inventar protokolларisch in Verwahrung gegebene Registratur, und der Rendant seine mit gehörigem Abschluß des Vorgängers und Inventar ihm protokolларisch übergebene Kasse mit sämtlichen Fonds und dazu gehörigen Kassenbüchern, Etats, Rechnungen und Abschüssen nebst sonstigen Papieren und Gegenständen, alles unter gehörigem, durch den Verein mit aufzunehmendem Inventar und Protokoll an den Dirigenten ab, und hat letzterer in diesem Falle auch vorher den Verein zusammen zu berufen, um dem Rendanten die Rechnung abzunehmen und ihn, den Umständen nach, zur Berichtigung von Rückständen anzuhaltten, oder ihm die geeignete Decharge zu erteilen.

§ 24. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Stammbuch angelegt und solches durch ununterbrochene Eintragung der vorkommenden Mutationen fortgeführt.

§ 25. Die wirklichen Mitglieder des Vereins dürfen sich bis zum vierten Grade einschließlich nicht mit dem Andern verwandt und nicht verschwägert seyn.

III. Vermögen und Fonds des Instituts.

§ 26. Der durch wohlthätige Beiträge, durch Schenkungen und Verträge entstandene Fonds bildet das Stammkapital des Instituts, das Hauptvermögen desselben, und dieses muß in den nächsten fünfzehn Jahren jährlich wenigstens um etwas vermehrt werden.

§ 27. Das Vermögenskapital des Instituts darf, unter keinen Umständen, zu irgend einem, dem Institute nach den vorliegenden Statuten fremden Zwecke angegriffen werden, und alles, was der Verein nach Bestreitung der nöthigen laufenden Ausgaben noch erübrigen kann, wie solches die vierteljährigen Kassenabschlüsse ergeben werden, ist dazu zu schlagen, um die Kräfte des Instituts immer mehr zu steigern und ihm die Mittel zu fortdauernder Verwirklichung seiner menschenfreundlichen Absichten zu sichern.

§ 28. Von dem gesammten Vermögen des Instituts an Liegenschaften, Kapitalien und Renten wird von dem Vereine ein kotirtes und paraphirtes Lagerbuch angelegt und regelmäßig ohne alle Auslassung fortgeführt und vollständig erhalten. Alle Güter-Mutationen und Kapitalien-Umlagen in andere Hände sind dorthin deutlich und sorgfältig zu verzeichnen, und es ist Sache des ganzen Vereins, dafür gewissenhafte Sorge zu tragen, daß dieses Vermögen in seinen einzelnen Theilen stets mit wirthschaftlicher Umsicht verhandelt werde und fortdauernd gesetzlich gehörig gesichert sey, und daß die Erträge davon in den jährlichen Rechnungen des Instituts pünktlich zur Vereinnahmung kommen.

§ 29. Schenkungsakten, Veräußerungs-, Kauf- und Tauschverträge, so wie Vergleichskontrakte kann der Verein nur unter genauer Beobachtung der für solche Fälle den Wohlthätigkeitsanstalten in den Staatsgesetzen gegebenen allgemeinen Vorschriften, die auf den Verein anwendbar und für diesen verbindlich sind, eingehen und vollziehen.

§ 30. Alle Entreprisen und Handels- und Papiergeschäfte, überhaupt alle Unternehmungen und Spekulationen, die selbst auch nur einen Zinsenverlust zur Folge haben oder mit sich führen könnten, bleiben dem Vereine, der zur Erreichung der höchst möglichen Sicherheit des Vermögens der Anstalt sich lediglich mit den gesetzlichen Prozentsätzen begnügen soll und keine Kapitalsumme ohne hinreichende Sicherheit aus den Händen geben darf, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vereins für alle aus solchen Geschäften entstehende Nachtheile, durchaus untersagt.

§ 31. Kapitalien-Ausleihungen dürfen nur auf spezielle Bewilligung des Vereins und nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der dargebotenen Sicherheit erfolgen. Auch ist insbesondere jedesmal dabei die dreimonatliche Kündigung zu bedingen, wenn nicht ein bestimmter Termin der Zurückzahlung festgesetzt werden kann.

§ 32. Zurückzahlungen ausgeliehener Kapitalien können nur in Gegenwart des Rendanten und zweier durch den Dirigenten schriftlich dazu kommitirten Mitglieder des Vereins Statt finden.

Die Quittungen darüber erheilt zwar der Rendant, der das Geld in Empfang zu nehmen hat; allein dieselben sind nur dann für das Institut verbindlich, wenn sich die Bescheinigung jener anwesenden zwei Mitglieder darunter befindet, „daß die Quittung auf die in ihrer Gegenwart geschehene Zahlung gegeben worden.“

Ueber alle Kapitalzahlungen, die in Folge von Verträgen des Instituts geschehen, muß auf gleiche Weise quittirt werden, sonst werden diese wie jene Zahlungen nicht als an das Institut oder den Verein geschehen, angenommen.

§ 33. Alle Revenüen aber, an milden Beiträgen, Miethen, Pächten, Zinsen und Renten, oder wie sie sonst Namen haben mögen, werden dem Rendanten gegen dessen Quittung eingezahlt und von demselben nach den betreffenden, vom Vereine ausgehenden Einnahme-Requisitionen (Anweisungen) gebucht.

§ 34. Der Rendant leistet keine Zahlung ohne mittelst einer, von wenigstens drei Mitgliedern oder von dem Dirigenten und einem Mitgliede des Vereins vollzogenen Ausgabe-Requisition (Kassenanweisung) dazu autorisirt zu seyn.

§ 35. Vierteljährig hat der Rendant das über Einnahme und Ausgabe zu führende Journal abzuschließen und dem Vereine zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse eines jeden Jahrs legt er dem Dirigenten die Hauptrechnung nebst einem Verzeichnisse der verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste vor, zur weitem Beschlußnahme des Vereins.

§ 36. Gerichtliche Exekutionen und Prozesse muß der Verein möglichst zu vermeiden suchen; wo aber dergleichen im Interesse des Instituts notwendig oder nützlich erscheinen, hat sich derselbe dabei nach den bestehenden Landesgesetzen zu richten und bei möglichst geringem Kostenaufwande das Beste des Instituts, nach rechtlichen Grundsätzen, gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 37. Zur sichern Aufbewahrung der Eigenthumstitel des Instituts und der demselben zugehörigen Staatspapiere und sonstigen Obligationen soll ein geeigneter, starker Kasten stets vorhanden seyn, den drei verschiedene Mitglieder des Vereins, an einem vom Vereine zu bestimmenden sichern Orte, unter besondern Verschlüsse, wobei jedes der drei Mitglieder einen verschiedenen Schlüssel hat, — halten werden. Eins von diesen Mitgliedern soll immer der Rendant seyn.

IV. Mittel zum Emporbringen des Instituts.

§ 38. Da das Institut erst im Entstehen ist und außer den von den ausstehenden Kapitalien eingehenden Zinsen sich noch keines fixen Einkommens zu erfreuen hat: so muß es das unermüdlche Bestreben des Vereins seyn, ein solches durch Mittel zu erlangen, die als eine unmittelbare Inanspruchnehmung der Gemeindeglieder in den Kommunen Nachen und Burtscheid nicht angesehen werden können.

§ 39. Kollekten bei den Gemeindegliedern in diesen genannten Orten dürfen darum, unter keinen Umständen, zum Besten des Instituts unternommen werden; sonst aber ist es sogar Pflicht des Vereins, die Milde und Wohlthätigkeit des auswärtigen Publikums zum Wohle des Instituts mittelbar und unmittelbar anzusprechen und namentlich bei den während der Saison hier anwesenden bemittelten Kurgästen Kollekten in geeigneter Art anzustellen, — als das angemessenste Mittel, die laufenden Ausgaben des Instituts zum Theil zu decken.

§ 40. Welche Wege weiter noch eingeschlagen seyn möchten, um dem Institute fortbauend seine Erhaltung und sein Gedeihen zu sichern, — dies bleibt ein Hauptgegenstand besonderer Berathungen und Beschlüsse und der fleißigen Bemühungen der Mitglieder des Vereins. Sorgfältig soll jede geeignete Gelegenheit wahrgenommen werden, um dem Institute extraordinaire Beiträge zu gewinnen.

§ 41. Um das Maaß der zweckgemäßen Ausgabe nicht zu überschreiten, bestimmt der Verein beim Anfange des Jahrs, wель eine Summe von den eingehenden Beiträgen in Gemäßheit des § 27 dieser Statuten dem Stammfonds zugeschlagen werden soll, wonächst derselbe einen Ueberschlag von derjenigen Summe macht, die zu den Ausgaben verwendet werden soll. Dieser Ueberschlag, welcher als Budget dient, bezweckt, daß nicht zu viele bedürftige Kurgäste und besonders nicht zu viele ohne einige Entschädigung für ihre Verpflegung vom Institute ausgenommen werden. Auf der andern Seite wird auch dem Uebelstande dadurch vorgebaut, daß die Grenzen der Wohlthätigkeit und der Hülfsleistung nicht zu enge gezogen werden.

V. Regeln bei der Aufnahme von Kurbedürftigen.

§ 42. In der Regel werden nur diejenigen unbemittelten auswärtigen Brunnens oder Badekurbedürftigen aufgenommen, für deren gewöhnliche Verpflegung anderweit, es sey durch spezielle Beiträge oder durch allgemeine Unterstützungen der theilnehmenden königlichen Regierungen oder sonst gesorgt ist.

§ 43. Dagegen, aber können — and dieser Fall tritt häufig ein — ausnahmsweise auch unglückliche und bedürftige Individuen aufgenommen werden, für welche der Verein solche Vergütigungen nicht erhält. Dergleichen Aufnahmen sind dann um so öfterer zu bewilligen, als der nach § 41 vorher gemachte Ueberschlag für die kurrenten Ausgaben solche als zulässig darstellt.

§ 44. Reisegeelder dürfen nur im höchsten Nothfalle an die Abiturienten gezahlt werden, und muß in dieser Hinsicht bei der Aufnahme von Kurgästen die nöthige besondere Vorsicht beobachtet werden. Jedoch dürfen auch die Kommunen, durch welche sie ihr Weg führt, durchaus nicht wegen ihres Reisebedürfnisse beehelligt werden.

§ 45. So viel es im Allgemeinen die Umstände erlauben, sollen die aufzunehmenden Kranken vor Aus-tretung ihrer Reise beim Vereine schriftlich angemeldet und die Behörden dazu auf die jedesmal geeignete Weise veranlaßt werden.

§ 46. Für alle Kranke, deren Aufnahme bei dem Vereine nachgesucht wird, ist ein von dem sie bis dahin behandelt habenden Arzte verfaßter Krankheitsbericht einzureichen, um die als Mitglieder des Vereins fungirenden Aerzte gleich die frühere Behandlungsart einsehen zu lassen und ihnen vorläufige Kenntniß von den vorhandenen Leiden und den bis dahin angewandten Arznei- und sonstigen Mitteln zu geben.

§ 47. Auf eine anständige, theilnehmende und menschenfreundliche Behandlung der zur Aufnahme bestimmten und wirklich aufgenommenen Kranken hat der Verein im Allgemeinen, so wie die Mitglieder im Besondern überall Bedacht zu nehmen. Die aufgenommenen Kranken sind dagegen dem Vereine im Allgemeinen und den ärztlichen und geistlichen Mitgliedern desselben im Besondern willige pflichtmäßige Folgsamkeit schuldig, im Vertrauen zu Gott und jenem unerschöpflichen Reichthume der Natur und Kunst, dessen Benutzung dem Menschen zu seinem physischen Wohle dargegeben ist.

VI. Schlußbestimmungen über die Stellung des Instituts.

§ 48. Die Verwaltung des Instituts zur Unterstützung unbemittelter auswärtiger Brunnen- und Badekurbesüßigen besteht selbstständig für sich als eine allgemeine Wohlthätigkeitskommission in Beziehung auf die Beschaffung des Gebrauchs der Mineralquellen zu Aachen und Burtscheid für Unbemittelte, — getrennt sowohl von der Kommunal-Verwaltung, als von jener der Hofalarmananstalten, unter unmittelbarer Aufsicht der betreffenden Königlichen Regierung und unter Oberaufsicht der höchsten Staatsbehörden. Der das Institut verwaltende Verein wirkt und handelt unabhängig in Ausführung der gegenwärtigen Statuten und ist nur dem gesetzlich konstituirten Richter, jenen landesherrlichen und höchsten Staatsbehörden und seinem Gewissen Verantwortung und Rechenschaft schuldig, sofern er die Grenzen seines Wirkungskreises nicht überschreitet. Von dem Stande der Dinge des Instituts wird dem Publikum alljährlich im Monate Mai Nachricht gegeben.

Also entworfen und beschlossen in der Versammlung des Vereins zur Unterstützung unbemittelter auswärtiger Brunnen- und Badekurbesüßigen an den Mineralquellen zu Aachen und Burtscheid den 29. Juli achtzehn hundert vier und dreißig, wo gegenwärtig waren die wirklichen Mitglieder des Vereins: Regierungs- und Medizinalrath Dr. Leopold Zitterland, als Präses; Johann Nepomuk Würth; Medizinalassessor Dr. Johann Peter Joseph Monheim; Pfarrer Daniel Braus; Pfarrer Peter Keller; Dr. Heinrich Hahn; Kreisphysikus Dr. Johann Jakob May; Wärfelionsarzt Heinrich Stephan und Regierungsekretair Franz Paul Hermens, welche Gegenwärtiges unterzeichnet haben.

(Geg.) Dr. Zitterland. Dr. Monheim. Dr. Hahn. Stephan
Dr. May. Pf. Braus. Keller, Pfarrer. J. N. Würth.
Hermens.

Vorstehende Statuten des Vereins zur Unterstützung unbemittelter auswärtiger Brunnen- oder Badekurbesüßigen an den Mineralquellen zu Aachen und Burtscheid bestätige Ich hierdurch, indem Ich zugleich dem Vereine selbst die Rechte einer moralischen Person verleihe.

Berlin, den 10. Mai 1835.

(Geg.) Friedrich Wilhelm
von Rochow.

Vorstehende von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Statuten werden hiemit amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit jeder, den es angeht, sich danach achten möge.

Aachen, den 8. Juli 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.